



## Information Anpassungen im Vorsorgereglement

Geschätzte Versicherte

Wir freuen uns, Sie über die Entwicklungen Ihrer Pensionskasse informieren zu können:

Wir blicken auf ein sehr ereignisreiches und ausserordentliches Jahr zurück. Nachdem im März/April 2020 eine starke Performanceeinbusse bei der Vermögensanlage resultierte, erholten sich die Anlagemärkte in der Zwischenzeit deutlich. Erfreulicherweise beträgt die provisorische Performance der Pensionskasse bis 30.11.2020 schätzungsweise nahezu 3%. Die Pensionskasse ist nach wie vor finanziell solide aufgestellt.

Für den Stiftungsrat der Pensionskasse war dieses Jahr auch insbesondere wegen der Anpassungen im Vorsorgereglement ereignisreich. Gerne informieren wir Sie darüber:

Die Anpassungen per 1.1.2021 stehen einerseits im Zusammenhang mit der Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform Inkraftsetzung ab 1.1.2021). Diese bringt auch Neuerungen in der beruflichen Vorsorge mit sich. Andererseits hat der Stiftungsrat an der Stiftungsratssitzung vom 19.10.2020 diverse Anpassungen beschlossen, welche die Flexibilität bei der Gestaltung der Vorsorgeleistungen erhöht – zum Beispiel Möglichkeit zur Teilpensionierung und aufgeschobenen Pensionierung. Zudem wurde bei der Lebenspartnerrente für Konkubinatspaare die Anspruchsvoraussetzung angepasst. Sie entspricht dadurch mehr den heutigen üblichen Gegebenheiten und weist eine im Vergleich zu anderen Pensionskassen ähnliche Definition aus.

Die rückwirkende Anpassung per 1.1.2020 beinhaltet die Möglichkeit für die überobligatorische Vorsorge von Funktionsträgern bei der Pensionskasse. In diesem Zusammenhang wird sich der Stadtrat der Stadt Dübendorf rückwirkend per 1.1.2020 bei der Pensionskasse der Stadt Dübendorf anschliessen. Bis anhin führte er diese Vorsorge im Rahmen einer separaten Spareinlegekasse bei der Stadt Dübendorf.

Nachfolgend erhalten Sie den Überblick über die wichtigsten Anpassungen, welche sich in drei Teile gliedern lassen:

### Zusammenfassung Anpassungen im Vorsorgereglement

| <b>Teil 1 - Einfluss Reform Ergänzungsleistungen per 1.1.2021</b>   | <b>Teil 2 - Weitere Anpassungen per 1.1.2021</b>   | <b>Teil 3 - Einführung Funktionsträgerplan per 1.1.2020</b>   |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Rückzahlung Vorbezug Wohneigentumsförderung neu bis zur Pensionierung möglich (Wegfall 3-Jahresfrist)</li><li>• Weiterversicherungsmöglichkeit für Mitarbeiter ab Alter 58, welchen vom Arbeitgeber gekündigt wurde</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Möglichkeit zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes bei Lohnreduktion ab Alter 58</li><li>• Möglichkeit zum Aufschub der Pensionierung bei Weiterbeschäftigung über dem ordentlichen Rücktrittsalter</li><li>• Neudefinition Anspruchsvoraussetzung Partnerrente</li><li>• Neudefinition Todesfallkapital</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Möglichkeit für den separaten Anschluss eines Funktionsträgerplanes</li><li>• Aufgrund dieser Einführung gibt es jeweils einen separaten Vorsorgeplan für die Arbeitnehmer (Basiskasse) und Funktionsträger</li></ul> |

Die Erläuterungen dieser Anpassungen mit den Angaben der entsprechenden Reglementsartikel wollen Sie bitte den nachstehenden Tabellen entnehmen.



## Pensionskasse der Stadt Dübendorf

### Teil 1 – Einfluss EL-Reform per 1.1.2021

| Thema  | Inhalt Anpassung per 1.1.2021  | Kommentar   |
|--|--|---|
| <b>Weiterversicherungsmöglichkeit für Mitarbeitende ab Alter 58, welchen vom Arbeitgeber gekündigt wurde</b> | <b>Art. 9.3</b><br>Wird das Vorsorgeverhältnis aufgrund Kündigung des Arbeitgebers aufgelöst und ist der Arbeitnehmer bereits 58 Jahre alt, kann dieser die Weiterversicherung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter verlangen (gem. Art. 47a BVG). Der Arbeitnehmer kann bis zum Ende des letzten Arbeitsmonats wählen, ob er die Weiterversicherung im bisherigen Umfang mit Sparprozess oder ohne Sparprozess versichern lässt. Die Weiterversicherung für den Sparprozess oder aber die gesamte Weiterversicherung kann mit einem Monat Kündigungsfrist auf das nächstfolgende Monatsende beendet werden. Die Kosten der Weiterversicherung werden vom Versicherten übernommen. | Im konkreten Fall wollen Sie sich bitte mit der Pensionskasse in Verbindung setzen, falls Sie eine solche Weiterversicherung wünschen.<br><br>Bezeichnung für diesen Personenkreis: Weiterversicherte<br><br>Die Weiterversicherten sind den übrigen Versicherten gleichgestellt. Dies betrifft vor allem die Höhe der Beiträge, Verzinsung des Altersguthabens und die Höhe des Umwandlungssatzes. |
| <b>Rückzahlung Vorbezug für Wohneigentumsförderung</b>   | <b>Art. 22.9</b><br>Aktive Versicherte oder Weiterversicherte können den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, <u>spätestens jedoch bis zum ordentlichen Rentenalter</u> .  | Höhere Flexibilität, da bis zum ordentlichen Rentenalter keine Frist mehr vorgesehen ist (früher Frist von 3 Jahren).<br><br>Zudem beträgt der gesetzliche Mindestbetrag für die Rückzahlung des Vorbezugs neu CHF 10'000 (früher CHF 20'000).  |

### Teil 2 – Weitere Anpassungen per 1.1.2021

| Thema   | Inhalt Anpassung per 1.1.2021  | Kommentar   |
|---|--|---|
| <b>Teilpensionierung mit Bezug der Vorsorgeleistung dem Pensionierungsgrad entsprechend</b> | <b>Art. 16.3 ab 1.1.2021</b><br>Aktive Versicherte, deren Beschäftigungsgrad nach Vollendung des 58. Altersjahres sinkt, können bei jeder Senkung von mindestens 20% die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen. Die erste Beschäftigungsgradreduktion muss mindestens 20% betragen. Sinkt der Beschäftigungsgrad unter 20%, so erfolgt die vollständige Pensionierung. Es sind maximal 3 Teilpensionierungsschritte möglich, wobei der 3. Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Die Anzeigefrist für eine Teilpensionierung beträgt jeweils 1 Monat. | Eine Teilpensionierung lässt sich in Absprache mit dem Arbeitgeber planen. Ist eine Teilpensionierung anstelle einer vollständigen Pensionierung möglich, kann dadurch auch das Vorsorgeniveau verbessert werden. |



## Pensionskasse der Stadt Dübendorf

| Thema   | Inhalt Anpassung per 1.1.2021  | Kommentar   |
|---|--|---|
| <b>Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes bei Lohnreduktion ab Alter 58</b>             | <b>Art. 16.4 ab 1.1.2021</b><br>Aktive Versicherte, deren Jahreslohn nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte sinkt, können verlangen, dass der Versicherungsschutz für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt wird. Die Kosten für die Arbeitgeberbeiträge auf der Differenz zwischen beibehaltenem und effektiv erzielttem Lohn sind vom Versicherten zu tragen. Sie werden vom Arbeitgeber zusätzlich vom Bruttolohn des Versicherten in Abzug gebracht und an die Pensionskasse überwiesen.   | Höhere Flexibilität für Versicherte ab Alter 58. Zudem besteht auch bei einem höheren versicherten Lohn eine höhere Einkaufskapazität.  |
| <b>Aufschub der Pensionierung bei Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rentenalter hinaus</b> | <b>Art. 16.5</b><br>Aktive Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber mit dessen Einverständnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortsetzen, können die Aufschiebung der Pensionierung bei der Pensionskasse auf der Basis des effektiv erzielten Lohnes verlangen. Die Anzeigefrist für die Aufschiebung der Pensionierung beträgt 1 Monat. Die Versicherung endet mit der vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder wenn die reglementarische Eintrittsschwelle unterschritten wird, spätestens jedoch nach dem Monat der Vollendung des 70. Altersjahrs. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung der Erwerbstätigkeit. | Ein Aufschub einer Pensionierung in Absprache mit dem Arbeitgeber ermöglicht die Verbesserung des Vorsorgeniveaus. Bei einem späteren Altersrentenbezug als gemäss ordentlichem Rücktrittsalter 65 erhöht sich auch der Umwandlungssatz entsprechend.   |
| <b>Partnerrente (Konkubinatspaare)</b>  | <b>Art. 18.1</b><br>Hat ein unverheirateter Versicherter oder Weiterversicherter mit einer unverheirateten, mit ihm nicht verwandten Person bis zum Tod mindestens 5 Jahre nachweislich und ununterbrochen <u>eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt gelebt oder mit der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt des Todes nachweislich eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt gelebt sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt</u> , so hat diese Person beim Ableben des Versicherten Anspruch auf die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 17, ausgenommen Art. 17.6.   | Anpassung insbesondere, da es heute üblich ist, auf eine bestimmte Dauer der Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt oder auf die Unterhaltspflicht gegenüber gemeinsamen Kindern abzustellen. In der früheren Reglementsbestimmung war die Unterhaltspflicht gegenüber dem hinterlassenen Lebenspartner erforderlich.<br><br><b>Wichtig</b><br>Damit die Partnerrente gedeckt ist, muss diese zu Lebzeiten bei der Pensionskasse eingereicht werden. Die Pensionskasse bestätigt jeweils den Eingang der Anmeldung für eine Lebenspartnerschaft. |



## Pensionskasse der Stadt Dübendorf

| Thema                   | Inhalt Anpassung per 1.1.2021   | Kommentar  |
|-------------------------|---|--|
| <b>Todesfallkapital</b> | <b>Art. 19.3</b><br>Das Todesfallkapital entspricht dem aus eingebrachten Austrittsleistungen, freiwilligen Einlagen <u>sowie WEF- und Scheidungs-Rückzahlungen</u> des Versicherten sowie aus den persönlichen Sparbeiträgen des Versicherten, <u>abzüglich WEF- und Scheidungs-Vorbezügen</u> , alles mit Zinsen, gebildeten Anteil des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthabens, mindestens jedoch 25% des versicherten Lohns. | <b>Wichtig</b><br>Ein Todesfallkapital wird nur fällig, wenn keine Hinterlassenenrente geleistet wird.<br><br>Bei der Anpassung soll berücksichtigt werden, dass allfällige Vorbezüge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem WEF (Wohneigentumsförderung) und Scheidung gesondert zu betrachten sind. |

### Teil 3 – Einführung Funktionsträgerplan per 1.1.2020

| Thema                               | Inhalt Anpassung per 1.1.2020   | Kommentar  |
|-------------------------------------|---|--|
| <b>Vorsorgeplan Funktionsträger</b> | <b>Art. 1.4 und 2 ab 1.1.2020</b><br>Funktionsträger können sich bei der Pensionskasse anschliessen (mittels separatem Anschlussvertrag).<br><br><b>Anhang ab 1.1.2020</b><br>Vorsorgeplan Arbeitnehmer und Funktionsträger separat aufgeführt. | Vorsorgeleistungen und Finanzierungen sind jeweils neu im jeweiligen Vorsorgeplan geregelt. Der Vorsorgeplan Arbeitnehmer entspricht der heutigen Regelung (Basiskasse). Der Vorsorgeplan Funktionsträger definiert die überobligatorische Zusatzvorsorge für die Funktionsträger. Deren Arbeitgeber können sich freiwillig bei der Pensionskasse anschliessen. Diese Möglichkeit besteht rückwirkend ab 1.1.2020. |

Das Vorsorgereglement ist auf der Homepage der Stadt Dübendorf unter folgendem Link aufgeschaltet:  
<https://www.duebendorf.ch/dienstleistungen/31054>

Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Roland Lüthold von KESSLER VORSORGE AG (Tel. 044 387 87 05 oder [roland.luethold@kessler.ch](mailto:roland.luethold@kessler.ch)).

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Start in das neue Jahr 2021.